

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zur teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 und des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre**

Nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Satzung der Venetus Beteiligungen AG (nachfolgend auch „die Gesellschaft“) ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. August 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 187.500 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). § 3 Absatz 4 Satz 4 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabe den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG bestimmt, dass ein Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig ist, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals hat der Vorstand am 27. Februar 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von 375.000 € um bis zu 37.500 € auf bis zu 412.500 € gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 37.500 neuen Stückaktien zum Ausgabebetrag von 8,00 € je Aktie zu erhöhen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2012 gewinnberechtigt.

Die Kapitalerhöhung wurde im vollen Umfang durchgeführt. Die neuen Aktien wurden je zur Hälfte von der Neuropep GmbH, Berlin, und Herrn Dr. Bernd Wegener, Mainz, gezeichnet. Die Durchführung der Kapitalerhöhung war bei Abfassung dieses Berichts noch nicht im Handelsregister eingetragen. Die Eintragung wird aber bis zur Hauptversammlung erwartet. Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister 412.500 € betragen. Das Aufgeld in Höhe von 7,00 € je neuer Aktie wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Beschluss des Vorstands vom 27. Februar 2013 hält sich in den Grenzen der ihm durch das Genehmigte Kapital 2011 in § 3 Abs. 4 der Satzung erteilten Ermächtigung und erfüllt die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von 37.500 € überstieg nicht zehn vom Hundert des Grundkapitals von 375.000 €. Der Ausgabebetrag lag mit 8,00 € je Aktie sogar um ca. 6,7 % über dem Börsenpreis, der im Primärmarkt der Börse Düsseldorf zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags in Höhe von 7,50 € notiert wurde (Stichtag 27.02.2013).

Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erfordert bei der Preisfestsetzung üblicherweise einen Abschlag auf den aktuellen Börsenkurs und hätte daher nach Einschätzung des Vorstands nicht dem zu erzielten Platzierungserlös geführt. Daher lag der Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Durch die Ausgabe der neuen Aktien oberhalb des aktuellen Börsenkurses wurde sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre verbunden war.

Die Gesellschaft plant die ihr durch die Kapitalerhöhung zufließenden Mittel zur Finanzierung ihrer laufenden Geschäftstätigkeit, zur Gründung einer Tochtergesellschaft und zur Tilgung eines im Jahr 2012 aufgenommenen Darlehens zu verwenden.

Durch Ausgabe der neuen Aktien mit Gewinnbezugsrecht bereits ab dem 1. Januar 2012 sind die neuen Aktien bereits bei Ausgabe mit denselben Gewinnbezugsrechten ausgestattet wie die bestehenden Aktien. Dies macht es entbehrlich, den neuen Aktien für den Zeitraum bis zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung eine gesonderte Wertpapierkennnummer zuzuweisen. Dadurch kann eine bei einem Börsenhandel unter gesonderter Wertpapierkennnummer zu erwartende geringere Handelsliquidität der neuen Aktien vermieden werden, die andernfalls zu Preisabschlägen statt Preisaufschlägen bei den neuen Aktien hätte führen können. Da im Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 kein Bilanzgewinn ausgewiesen und eine Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2012 daher rechtlich ausgeschlossen ist, lag darin auch kein nachteiliger Eingriff in die Gewinnbezugsrechte der Altaktionäre.

Berlin, den 15.04.2013

Der Vorstand der  
Venetus Beteiligungen AG